

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2023/44397]

29. NOVEMBER 2021 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Betrags der dem Verwalter der elektronischen Plattform im Rahmen des elektronischen gerichtlichen öffentlichen Verkaufs beweglicher Güter geschuldeten Gebühr — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 29. November 2021 zur Festlegung des Betrags der dem Verwalter der elektronischen Plattform im Rahmen des elektronischen gerichtlichen öffentlichen Verkaufs beweglicher Güter geschuldeten Gebühr.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

29. NOVEMBER 2021 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Betrags der dem Verwalter der elektronischen Plattform im Rahmen des elektronischen gerichtlichen öffentlichen Verkaufs beweglicher Güter geschuldeten Gebühr

Der Minister der Justiz,

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuches, des Artikels 1526 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. November 2021;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. November 2021 zur Festlegung der Modalitäten für den elektronischen gerichtlichen öffentlichen Verkauf beweglicher Güter aufgrund der Artikel 1516, 1522 und 1526 des Gerichtsgesetzbuches, des Artikels 8 § 2 Absatz 2;

Aufgrund der Stellungnahme der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer vom 5. November 2021,

Erlässt:

Artikel 1. Für jeden Verkauf auf der im Königlichen Erlass vom 28. November 2021 zur Festlegung der Modalitäten für den elektronischen gerichtlichen öffentlichen Verkauf beweglicher Güter aufgrund der Artikel 1516, 1522 und 1526 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten elektronischen Plattform beträgt die vom Käufer dem Verwalter der Plattform geschuldete Gebühr 7,5 Prozent des Verkaufspreises.

Art. 2. Der Betrag der in Artikel 1 festgelegten Gebühr wird im Dezember jeden Jahres bewertet und, wenn nötig, angepasst.

Brüssel, den 29. November 2021.

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/42913]

24 MARS 2023. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 25 mai 1999 fixant le modèle de la demande que les citoyens non belges de l'Union européenne établis en Belgique doivent introduire auprès de la commune de leur résidence principale s'ils souhaitent être inscrits sur la liste des électeurs dressée en prévision des élections communales, ainsi que les modèles de la décision par laquelle le collège des bourgmestre et échevins soit agréée cette demande, soit la rejette. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 24 mars 2023 modifiant l'arrêté ministériel du 25 mai 1999 fixant le modèle de la demande que les citoyens non belges de l'Union européenne établis en Belgique doivent introduire auprès de la commune de leur résidence principale s'ils souhaitent être inscrits sur la liste des électeurs dressée en prévision des élections communales, ainsi que les modèles de la décision par laquelle le collège des bourgmestre et échevins soit agréée cette demande, soit la rejette (*Moniteur belge* du 12 avril 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/42913]

24 MAART 2023. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 25 mei 1999 tot vaststelling van het model van de aanvraag die de niet-Belgische burgers van de Europese Unie die in België gevestigd zijn, moeten indienen bij de gemeente van hun hoofdverblijfplaats als zij wensen ingeschreven te worden op de kiezerslijst die opgesteld wordt voor de gemeenteraadsverkiezingen, evenals de modellen van de beslissing waarbij het College van burgemeester en schepenen deze aanvraag ofwel erkent, ofwel verwerpt. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 24 maart 2023 tot wijziging van het ministerieel besluit van 25 mei 1999 tot vaststelling van het model van de aanvraag die de niet-Belgische burgers van de Europese Unie die in België gevestigd zijn, moeten indienen bij de gemeente van hun hoofdverblijfplaats als zij wensen ingeschreven te worden op de kiezerslijst die opgesteld wordt voor de gemeenteraadsverkiezingen, evenals de modellen van de beslissing waarbij het College van burgemeester en schepenen deze aanvraag ofwel erkent, ofwel verwerpt (*Belgisch Staatsblad* van 12 april 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/42913]

24. MÄRZ 2023 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 25. Mai 1999 zur Festlegung des Musters des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 24. März 2023 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 25. Mai 1999 zur Festlegung des Musters des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

24. MÄRZ 2023 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 25. Mai 1999 zur Festlegung des Musters des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,

Aufgrund des Gesetzes vom 27. Januar 1999 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des neuen Gemeindegesetzes und des Gemeindewahlgesetzes und zur Ausführung der Richtlinie Nr. 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994;

Aufgrund des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, insbesondere des Artikels 1bis § 2 Absatz 1 und 9, eingefügt durch das vorerwähnte Gesetz vom 27. Januar 1999;

Aufgrund des Dekrets der Flämischen Behörde vom 16. Juli 2021 "tot wijziging van diverse decreten, wat betreft versterking van de lokale democratie" (Abänderung verschiedener Dekrete hinsichtlich der Stärkung der lokalen Demokratie);

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 25. Mai 1999 zur Festlegung des Musters des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 13. Dezember 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 17. Januar 2023;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 73.124/2 des Staatsrates vom 1. März 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass bei den Gemeindewahlen in der Flämischen Region die Stimmabgabe nicht mehr obligatorisch ist und dass es notwendig ist, das Muster des Antrags auf Eintragung in dieser Hinsicht anzupassen,

Erlässt:

Artikel 1 - Das Muster in Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass vom 25. Mai 1999 zur Festlegung des Musters des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags wird durch das in der Anlage zum vorliegenden Erlass beigefügte Muster ersetzt.

Art. 2 - Der Ministerielle Erlass vom 13. Januar 2006 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 25. Mai 1999 zur Festlegung des Musters des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags wird aufgehoben.

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 24. März 2023

A. VERLINDEN

Anlage 1 - Muster des Antrags, den nichtbelgische Bürger der Europäischen Union, die ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben, bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten

Der/Die Unterzeichnete,

- Name und Vornamen:
.....
- Geburtsdatum:
.....
- Adresse:
.....
- Staatsangehörigkeit:
.....
- Nationale Nummer:
.....

beantragt¹ hiermit gemäß Artikel 1*bis* § 2 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Januar 1999, seine/ihre Eintragung in die Wählerliste, die alle sechs Jahre im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte am 1. August des Jahres erstellt wird, in dem diese Erneuerung stattfindet.

Er/Sie erklärt zu wissen:

- dass, wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste zugelassen wird²,
 - er/sie an der Wahl teilnehmen darf, wenn er/sie seinen/ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde der Flämischen Region festgelegt hat,
 - er/sie zur Vermeidung der durch den Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (Wallonische Region) und das Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuch (Region Brüssel-Hauptstadt) vorgesehenen Sanktionen verpflichtet ist, an der Wahl teilzunehmen, wenn er/sie seinen/ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde der Wallonischen Region oder der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegt hat,
- dass sein/ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste abgelehnt werden kann, wenn sich herausstellt:
 - dass er/sie zum Zeitpunkt der ersten Gemeindewahlen nach Unterzeichnung des vorliegenden Antrags das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben wird,
 - dass er/sie zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer in Belgien ausgesprochenen Verurteilung oder Entscheidung unter die Anwendung der Artikel 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches fallen wird,

¹ Die Einreichung des schriftlichen Antrags erfolgt bei der Gemeindeverwaltung oder online über das Formular, das auf der Website <https://wahlen.fgov.be> verfügbar ist.

² Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium (in der Wallonischen Region: "das Gemeindekollegium") überprüft, ob der Antragsteller/die Antragstellerin die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, und, wenn dies der Fall ist, notifiziert ihm/ihr per Einschreibebrief seinen Beschluss, ihn/sie in die Wählerliste einzutragen. Diese Eintragung wird außerdem in den Bevölkerungsregistern vermerkt.
Die Wahlberechtigungsbedingungen sind folgende: die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde eingetragen sein, bei der der Antrag eingereicht wird, und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden.
Die Bedingungen in Bezug auf Alter und auf Nichtaussetzung des Wahlrechts bzw. Nichtausschluss vom Wahlrecht müssen spätestens am Wahltag erfüllt werden.

- dass, selbst wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste zugelassen wird, diese Zulassung zurückgenommen werden kann, wenn nach ihrer Erteilung:
 - gegen ihn/sie eine in Belgien ausgesprochene Verurteilung oder Entscheidung vorliegt, die für ihn/sie durch Anwendung der Artikel 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches entweder den endgültigen Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung des Wahlrechts am Datum der Wahlen bedeutet,
 - sich herausstellt, dass er/sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht mehr besitzt oder endgültig aus den Bevölkerungsregistern Belgiens gestrichen worden ist, entweder weil er/sie es versäumt hat, seinen/ihren Wohnortwechsel zu melden, ohne dass sein/ihr neuer Wohnort entdeckt wurde, oder weil er/sie seinen/ihren Wohnort ins Ausland verlegt hat,
- dass, wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung abgelehnt wird, ihm/ihr das Beschwerde- und Einspruchsverfahren offen steht, das in Artikel 1bis § 3 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Januar 1999, vorgesehen ist³.

....., den⁴

³ Wenn der Antragsteller/die Antragstellerin eine der Wahlberechtigungsbedingungen nicht erfüllt, notifiziert ihm/ihr das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde seines/ihrer Wohnortes per Einschreibebrief seine mit Gründen versehene Ablehnung, ihn/sie in die Wählerliste einzutragen.

In diesem Fall kann der Antragsteller/die Antragstellerin binnen zehn Tagen ab dieser Notifizierung seine/ihre eventuellen Einwände per Einschreibebrief an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium geltend machen. Das Kollegium befindet binnen acht Tagen ab Eingang der Beschwerde und sein Beschluss wird dem/der Betreffenden unverzüglich per Einschreibebrief notifiziert.

Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium seinen Ablehnungsbeschluss aufrechterhält, kann der Antragsteller/die Antragstellerin binnen einer Frist von acht Tagen ab der in vorhergehendem Absatz erwähnten Notifizierung beim Appellationshof Berufung gegen diesen Beschluss einlegen.

Berufung wird durch einen an den Generalprokurator beim Appellationshof gerichteten Antrag eingelegt. Der Generalprokurator informiert unmittelbar das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der betreffenden Gemeinde.

Die Parteien verfügen über eine Frist von zehn Tagen ab Einreichung des Antrags, um neue Schlussanträge einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist schickt der Generalprokurator binnen zwei Tagen die Akte, der die neuen Aktenstücke oder Schlussanträge beigefügt sind, an den Chefgreffier des Appellationshofes, der den Empfang bestätigt.

Im Übrigen ist das Verfahren vor dem Appellationshof durch die Artikel 28 bis 39 des Wahlgesetzbuches geregelt.

Die Staatsanwaltschaft notifiziert dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das den durch Berufung angefochtenen Beschluss erlassen hat, und den anderen Parteien unverzüglich und mit allen Mitteln den Tenor des Entscheids des Appellationshofes.

Der Entscheid wird sofort ausgeführt, wenn er die Anerkennung der Wählereigenschaft des Berufungsklägers/der Berufungsklägerin umfasst.

Über die Beschwerde wird sowohl in Abwesenheit als auch in Anwesenheit der Parteien befunden. Die Entscheide des Appellationshofes in dieser Angelegenheit gelten als kontradiktorisch; gegen diese Entscheide kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

⁴ Anträge auf Eintragung in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste können jederzeit eingereicht werden, außer während des Zeitraums zwischen dem Tag der Erstellung dieser Liste (1. August des Jahres, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet) und dem Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt wird. Ab dem Tag nach dem Wahltag dürfen erneut Anträge eingereicht werden.

Ebenso kann jede als Wähler zugelassene Person jederzeit, außer während des in vorhergehendem Absatz erwähnten Zeitraums, schriftlich bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort festgelegt hat, erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichtet.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange der/die Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und nicht auf seine/ihre Wählereigenschaft verzichtet hat, unabhängig von der Gemeinde seines/ihrer Hauptwohntortes in Belgien.

Wenn nichtbelgische Bürger der Europäischen Union, nachdem sie als Wähler zugelassen wurden, schriftlich bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes erklärt haben, auf diese Eigenschaft zu verzichten, dürfen sie erst nach den Gemeindewahlen, für die sie als Wähler eingetragen wurden, einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler einreichen.

(Unterschrift)

Empfangsbestätigung (Die Bestätigung kann per E-Mail übermittelt werden, wenn der Antrag online eingereicht wurde.)

Der Antrag auf Eintragung von (Name und Vornamen) ist vom Bevölkerungsdienst am (Datum) entgegengenommen worden.

Stempel der Gemeinde

Unterschrift

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 24. März 2023 beigefügt zu werden.

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN